

Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes“ verstoßen. Für eine derartige Verurteilung ist nicht einmal ein Verschulden vorausgesetzt; in einigen Ländern (Bremen, Hessen, Berlin) genügt soer die politische Gesamteinstellung und die „Persönlichkeit des Richters“, ohne daß verfassungswidrige Handlungen erforderlich sind⁹⁾.

Wir wissen aus der Rechtsprechung höchster westdeutscher Gerichte zu Genüge, was man dort unter den Grundsätzen der Verfassung und der verfassungsmäßigen Ordnung versteht: geschützt wird ausschließlich die faschistische Politik der Adenauer-Regierung! Es droht also jedem Richter, der sich in seinem Urteil in Widerspruch zu dieser Politik setzt oder auch nur in seiner „Gesamteinstellung“ eine oppositionelle Haltung erkennen läßt, die Gefahr der Richteranklage mit ihren schweren wirtschaftlichen Folgen für seine Berufsexistenz. Wenn zur Begründung der Richteranklage vorgebracht worden ist¹⁰⁾, daß sie den Gedanken der Volkssouveränität realisieren und auch den Richter in Abhängigkeit vom souveränen Volk bringen soll, so ist das gegenüber der Bonner Wirklichkeit eine blasse Illusion. Im Gegensatz zu der damals vorgeschlagenen unmittelbaren Wahl der Mitglieder eines Staatsgerichtshofes ist ja nunmehr auch durch die Besetzung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend dafür gesorgt, daß auch dieses oberste Gericht ein willfähiges Organ der Regierung ist, wie viele Beispiele bereits gelehrt haben.

Dieser ganze Mechanismus der Gewaltenteilung im bürgerlichen „Rechtsstaat“ Westdeutschland kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Richter nicht dem souveränen Volk, sondern der herrschenden Klasse unterworfen sind. Ihr Rechtsbewußtsein steht in immer steigendem Maße im Widerspruch zu den Rechtsanschauungen der fortschrittlichen Teile der Bevölkerung. Mit Recht weist Baur darauf hin, daß die Tätigkeit des Richters nicht in einer Subsumtion eines festgestellten Sachverhalts unter das Gesetz besteht, sondern daß „bei jeder Entscheidung — nicht nur einer solchen, bei der

unbestimmte Rechtsbegriffe und richterliches Ermessen eine Rolle spielen — sein Rechtsgefühl entscheidend mitwirkt“¹¹⁾.

Dieses Rechtsgefühl ist natürlich für die bürgerlichen Juristen ein höchst unklares Ding, aber Baur gelangt doch zu folgender wichtigen Erkenntnis: „Eine Gemeinschaft mit einheitlichen weltanschaulichen Grundlagen, mit einer Verfassung und Rechtstradition, die nicht durch häufige äußere und innere Umwälzungen abrupt unterbrochen wurde, wird in dem Rechtsgefühl der Richter als einer Quelle richterlicher Entscheidung keine Gefahr zu sehen brauchen“¹²⁾.

Daß „solche günstigen Voraussetzungen“ in dem Adenauer-Staat nicht vorliegen, wird mit einem gewissen Bedauern ausgesprochen. In diesen Feststellungen zeigt sich eben, daß das westdeutsche „Dilemma“ zwischen Justizverwaltung, richterlicher Unabhängigkeit und parlamentarischer Verantwortlichkeit nicht durch die Prinzipien der Gewaltenteilung gelöst werden kann. Wohl aber sind alle diese Widersprüche in den volkdemokratischen Staaten überwunden, wo die von Ausbeutung befreite werktätige Bevölkerung die Führung des Staates fest in Händen hat und die Einheit der politisch-moralischen Anschauungen sowie die Auswahl der Richter aus den Reihen der Arbeiter und Bauern die gemeinsame Verwirklichung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Gesetzlichkeit gewährleistet.

Zum Beweise der Entartung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Adenauer-Staates bedurfte es dieser westdeutschen Bestätigung nicht. Es ist aber aufschlußreich und erfreulich, daß diese Symptome auch von westdeutschen Wissenschaftlern erkannt werden. Es wäre nur zu wünschen, daß sie diese Erkenntnis auch in die Tat umsetzen und mutig und offen den Kampf gegen die Zerstörung der Gesetzlichkeit und die Terrorisierung der friedliebenden demokratischen Bevölkerung aufnehmen. Dann werden auch sie einen Beitrag zur Wiedervereinigung Deutschlands und zur Erhaltung des Friedens leisten.

9) Baur, a. a. O. S. 39 ff., S. 45.

u>) a. a. O. S. 41.

¹¹⁾ a. a. O. S. 46 bei Anm. 140.

¹²⁾ a. a. O. S. 47.

Verteidigung der demokratischen Freiheiten

Zum Erscheinen der Referate und Dokumente der Internationalen Juristenkonferenz in Wien 1954*).

Von Dr. CARLOT A SCHINDOWSKI, Mitglied des Rechtsanwaltskollegiums von Groß-Berlin

Referate und Diskussionen internationaler Juristentagungen sind stets dann von großem Interesse, wenn die Einberufer der Tagung es gewagt haben, Fragen auf die Tagesordnung zu setzen, die das Recht in seiner unlöslichen Verflochtenheit mit allen anderen gesellschaftlichen Erscheinungen hervortreten lassen. Gerade dies haben die Initiatoren der Wiener Juristenkonferenz gewollt, wie ihr Aufruf an die Juristen der ganzen Welt bezeugt (der von Juristen aus 36 Ländern unterzeichnet ist),

„sich gegen die Willkür, die Mißachtung der menschlichen Persönlichkeit, gegen die Diskriminierung von Personen oder Völkern zu vereinen, um gemeinsam, mit dem Willen zur Verständigung, die Rechtsprinzipien herauszuarbeiten, die heute universellen Wert besitzen“.

Diesem Appell entsprechend, enthalten die vorliegenden Materialien und Referate dieser bedeutungsvollen Konferenz zunächst ein überaus reichhaltiges, ja einmaliges Material über die gegenwärtige Lage der demokratischen Freiheiten auf der ganzen Welt, darüber hinaus aber auch wichtige Hinweise auf solche Rechts-

Prinzipien, deren Schutz und Verwirklichung gleichermaßen der Sicherung der Rechte der Staatsbürger und des Friedens dienen.

Die Veröffentlichung erhebt — wie es im Vorwort von Prof. Gérard Lyon-Caen heißt — „nicht den Anspruch, einen systematischen Abriss des Staats- und Verfassungsrechts jedes der vertretenen Länder zu geben“. Sie will vielmehr „eine lebendige Darstellung der Lage der Freiheit in der Welt von heute“ vermitteln. Diese Aufgabe ist in anschaulicher, eindringlicher Weise gelöst, wobei auf die damit zusammenhängenden grundlegenden Probleme des Völker-, Staats-, Straf- und Arbeitsrechts sowie einige entscheidende Fragen des Familien- und Zivilrechts hingewiesen wird.

Dabei ist es ein großer Vorzug des Buches, daß es dem Leser eine Fülle authentischen Materials, konkreter Darstellungen von Fakten aus zahllosen Ländern aller Erdteile unterbreitet, Material, das trotz seiner Fülle nicht aus Büchern und Statistiken geschöpft zu werden brauchte, das vielmehr jeder Vortragende persönlich erlebt und auf Grund der Entwicklung in seinem Lande zusammengetragen hat. Diese persönliche Verbindung der Berichterstatter mit ihrem Stoff gibt der Gesamtdarstellung besondere Überzeugungskraft und Autorität.

Der Tagesordnung der Konferenz folgend, sind die veröffentlichten Referate und Dokumente nach einem die Eröffnungsansprachen enthaltenden einleitenden Abschnitt in fünf großen Hauptteilen zusammengefaßt, in denen die Fragen behandelt werden, die heute jeden wahrhaft humanistisch denkenden Menschen,

*) Verteidigung der demokratischen Freiheiten, Referate und Dokumente der Internationalen Juristenkonferenz Wien 1954, Berlin 1954, 317 S., Preis: 2,80 DM. Der Sammelband kann nicht durch den Buchhandel bezogen werden. Bestellungen nehmen nur entgegen: Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Querstraße 4—6 gegen Voreinsendung des Betrages oder die Bezirksverbände der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands.